

Rheintaler Turnfest

Festreglement

Abkürzungen: VV = Verbandsvorstand
OK = Organisationskomitee
JUKO = Jugendturnkommission

1. ALLGEMEINES

1.1 Anordnung

- 1.1.1 Der Kreisturnverband Rheintal führt ordentlicherweise alle sechs Jahre das Rheintaler Turnfest durch. Den genauen Zeitpunkt bestimmt der VV in Verbindung mit dem OK, spätestens 1 Jahr vor dem Fest.
- 1.1.2 Das Fest dauert 2 bis 3 Tage, wenn nötig kann das Fest auch an 2 Wochenenden durchgeführt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass Einzelwettkämpfe am ersten Wochenende und die Sektionswettkämpfe am zweiten Wochenende stattfinden. Das zweite Wochenende gilt als das Wochenende des Festaktes.

1.2 Organisation

- 1.2.1 Die Organisation, Durchführung und Leitung des Festes, mit Ausnahme des turnerischen Teiles, ist Sache des OK.
- 1.2.2 Die Verpflichtungen des OK sind in den Übernahmebestimmungen umschrieben, welche durch den VV in Verbindung mit dem TK festgelegt werden.
- 1.2.3 Die Beschlüsse des OK, die die Organisation als Ganzes und den Kreisturnverband Rheintal berühren, unterliegen der Genehmigung des VV.
- 1.2.4 Die Bedürfnisse der turnerischen Wettkämpfe und Vorführungen gehen allen anderen Erwägungen voran.

- 1.2.5 Die Aufstellung und Durchführung des turnerischen Programmes (Wettkämpfe und Vorführungen) ist Sache des TK. Dies erteilt dem OK die notwendigen Weisungen.
- 1.2.6 Die Durchführung eines Festumzuges bzw. Einmarsches wird durch den VV im Einvernehmen mit dem OK bestimmt. Er ist durch das OK in Verbindung mit dem VV zu organisieren. Das TK bestimmt die Verpflichtungen zur Teilnahme am Festzug bzw. Einmarsches.

1.3 Beteiligung

- 1.3.1 Am Rheintaler Turnfest kann teilnehmen, wer Mitglied eines Vereins des Kreisturnverbandes Rheintal ist oder wer vom VV und dem OK im gegenseitigen Einvernehmen eingeladen wird.
- 1.3.2 Die Einzeltturner(innen) müssen durch ihren Verein gemeldet werden.
- 1.3.3 Alle aktiven Teilnehmer haben sich den Anordnungen des OK und des VV zu unterziehen.
- 1.3.4 Gastvereine haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Verbandsmitglieder.
- 1.3.5 Jeder aktive Teilnehmer ist zur Lösung einer Festkarte verpflichtet. Sie kann nach Umfang und Bedeutung abgestuft sein.
- 1.3.6 Im Festkartenpreis kann ein angemessener Betrag an die allgemeinen Unkosten der Organisation inbegriffen sein. Den Festkarten können weitere Bons verbindlich angegliedert sein (Quartier, Verpflegung usw.).
- 1.3.7 Überdurchschnittliches Gewinnstreben wird unterbunden. Die Preise von Festkarten und Startgeld müssen vom Kreisturnverband bewilligt werden.

2. WETTKÄMPFE UND VORFÜHRUNGEN

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Am Kreisturnfest können folgende Wettkämpfe und Vorführungen stattfinden:
- 1) Vereinswettkämpfe
 - 2) Einzelwettkämpfe
 - 3) Spiele
 - 4) Behindertensport-Wettkämpfe

- 5) Wettkämpfe und Vorführungen in den vom STV betriebenen Tätigkeitsgebieten
- 6) Schlussvorführungen (Sonntagsprogramm inkl. Staffeln)
- 7) Vorführungen durch Verbände, Gäste, Vereine und Riegen sowie des Männer-, Frauen- und Jugendturnens

2.1.2 Für die aktive Teilnahme an den Wettkämpfen und Vorführungen erlässt das TK die nötigen Vorschriften. Es trifft alle Vorkehrungen für die Organisation, Durchführung und Berichterstattung, insbesondere:

- 1) Erstellung und Veröffentlichung der Wettkampfvorschriften für alle angebotenen Wettkämpfe
- 2) Erhebungen über die Teilnahme an den Wettkämpfen
- 3) Erstellung der Wertungstabellen, Notenblätter, Taxationshefte, usw.
- 5) Leitung der Wettkämpfe
- 6) Erledigung allfälliger Beschwerden, die die Wettkämpfe betreffen
- 7) Bestimmungen über allfällige Buss- und Haftgelder und deren Rückzahlung
Der Einzug und die allfällige Rückzahlung der Haftgelder werden vom Kreisturnverband vorgenommen.
- 8) Überwachung des Rechnungsbüros
- 9) Erstellung eines technischen Berichtes

2.1.3 Für die Beurteilung der Wettkämpfe erlässt das TK besondere Vorschriften.

2.2 Vereinswettkämpfe

2.2.1 Zur Teilnahme am Vereinswettkampf ist eine Beteiligung von mindestens 6 Turnenden pro Verein erforderlich.

2.2.2 Die Vereine werden nach der Zahl ihrer im Vereinswettkampf turnenden Mitglieder in Stärkeklassen eingeteilt. Das TK erlässt die entsprechenden Weisungen.

2.2.3 Es werden ein Einteiliger und ein Dreiteiliger Vereinswettkampf angeboten. Die Disziplinauswahl ist in den Wettkampfvorschriften definiert.

2.2.4 Es gelten die aktuellen und am Wettkampftag gültigen Weisungen und Wertungsbestimmungen der jeweiligen Disziplin des STV.

2.2.5 Die Wettkampfvorschriften werden spätestens 10 Monate vor dem Fest bekannt gegeben.

2.2.6 Die Vereine haben sich über das Anmeldetool verbindlich anzumelden.



2.2.7 Die Vereine haben mit den verbindlichen Anmeldungen ein vom TK festzusetzendes Start- und Haftgeld zu entrichten, das auch für die Einzelturner gilt.

2.2.8 Die gemäss Vorschriften verfallenen Haftgelder gehören dem VV.

2.2.9 Die Auszeichnungen im Vereinsturnen werden vom TK festgelegt.

2.2.10 Die Ranglisten werden getrennt nach Stärkeklassen erstellt.

2.3 Einzelwettkämpfe

2.3.1 Das Einzelturnen kann die Sparten Kunstturnen, Geräteturnen, Nationalturnen, Leichtathletik, Rhythmische Gymnastik und Gymnastik für Turnerinnen und Turner umfassen.

2.3.2 Die Kategorieneinteilung und der Wettkampfumfang werden vom TK im Einvernehmen mit den Fachverbänden festgelegt.

2.3.3 Anforderungen, Wettkampfvorschriften und Anmeldetermin werden durch das TK festgelegt.

2.3.4 Die Auszeichnungen und die Minimalanforderungen für deren Abgabe bestimmt das TK.

2.4 Spiele

2.4.1 Es können die vom STV gepflegten Spiele ausgetragen werden.

2.4.2 Das Schiedsrichterwesen wird vom TK geregelt.

2.5 Spezialwettkämpfe und freie Vorführungen

2.5.1 Die Übungen werden durch das TK in Verbindung mit den entsprechenden Fachverbänden und Kommissionen festgelegt.

2.5.2 Das TK erlässt die notwendigen Vorschriften.

2.5.3 Allfällige Auszeichnungen werden vom TK bestimmt.

3. Wettkampfleitung / Richterwesen

- 3.1 Das TK leitet und überwacht die Wettkämpfe. Es bildet aus seinen Mitgliedern die Wettkampfleitung.
- 3.2 Zur Beurteilung der Leistungen werden Kampfgerichte gestellt.
- 3.3 Die Kampfrichter können zu Kursen / Inspektionen aufgeboten werden und vor oder nach dem Fest mit besonderen Arbeiten beauftragt werden.
- 3.4 Der Kampfrichter darf im Vereinswettkampf turnen und leiten und kann auch im Einzelturnen teilnehmen, sofern es die Arbeitspläne ermöglichen.
- 3.5 Die Kampfgerichte werden durch das TK bestimmt.
- 3.6 Die Kampfrichter erhalten durch das OK für die Dauer des Festes Unterkunft, Verpflegung und eine Entschädigung gemäss kant. Vorschriften.
- 3.7 Die Kampfrichter haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
- 3.8 Es ist darauf zu achten, dass ein Kampfrichter nicht den eigenen Verein / die eigene Riege beurteilt.

4. BESONDERE VERHÄLTNISSE

- 4.1 Wenn ausserordentliche Verhältnisse Abweichungen von den Bestimmungen dieses Festreglementes erfordern, so können solche durch das TK im Einvernehmen mit dem VV vorgenommen werden.
- 4.2 Das TK kann weitere Bestimmungen, welche nicht gegen das Festreglement verstossen, in die Festwegleitungen aufnehmen.

5. ANDERE VERANSTALTUNGEN

Der Kreisturnverband Rheintal kann auch anderweitige Veranstaltungen und Wettkämpfe durchführen. Hiefür erlässt das TK im Einvernehmen mit dem VV besondere Weisungen und Reglemente.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Festreglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstandsvorstand in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Dieses Festreglement wurde im Oktober 2012 vom Vorstandsvorstand überarbeitet und angepasst und ersetzt jenes vom November 1997.

An der Vorstandssitzung vom 23. Oktober 2012 hat der Vorstandsvorstand dieses Festreglement einstimmig genehmigt.

Die Verantwortlichen für das Festreglement:

KREISTURNVERBAND RHEINTAL

Der Präsident:



Stefan Langenegger

Der Technische Leiter:



Manuel Schöb